V4 Verfassungsrechtliche Vorgaben für den Umgang mit Legasthenie und Dyskalkulie in der Schule

Dr. Gabriele Marwege, Juristin aus München

Der Vortrag erläutert in allgemein verständlicher Form die verfassungsrechtlichen Vorgaben für das Schulrecht beim Umgang mit Legasthenie und Dyskalkulie.

Verfassungsrechtliche Vorgaben ergeben sich im Schulrecht vor allem aus dem Grundsatz der Chancengleichheit, der eine Konkretisierung des allgemeinen Gleichheitssatzes des Art. 3 Abs. 1 GG ist. Im täglichen Unterricht hat die Schule die Aufgabe jedes Kind individuell zu unterrichten und zu fördern. Hier bedeutet Chancengleichheit „Jedem Kind das Seine“ zu geben. Bei Prüfungen hat die Schule die Aufgabe zu urteilen, ob und wie die Leistungen entsprechend den vorgegebenen Bildungsstandards und Prüfungsvorgaben zu bewerten sind. Hier bedeutet Chancengleichheit strikte formale Gleichheit. Probleme für Schüler und Schülerinnen mit Legasthenie/Dyskakulie ergeben sich vor allem im Prüfungsbereich, weil sie trotz ihrer Beeinträchtigung die gleichen Prüfungsleistungen erbringen müssen wie Mitschüler ohne diese Beeinträchtigung.

Die formale Gleichbehandlung kann im Schulrecht nur dann durchbrochen werden, wenn ein sachlicher Grund dafür vorliegt. Dieser ergibt sich für Legasthenie und Dyskalkulie aus Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG, wonach niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf. Der Behinderungsbegriff hat sich durch die UN-Behindertenrechtskonvention zu einem sozialen Behinderungsbegriff gewandelt. Entscheidend ist für eine Behinderung nicht mehr wie früher das medizinische Defizit des Menschen mit Beeinträchtigung, sondern die Feststellung, dass Betroffene durch die Wechselwirkung zwischen ihrer Funktionsbeeinträchtigung und verschiedenen Barrieren daran gehindert werden, am Leben so wie nicht-beeinträchtigte Menschen teilzunehmen. Schulrechtliche Vorschriften, die eine Berücksichtigung von Legasthenie/Dyskalkulie nur bedingt zulassen oder für bestimmte Bereiche ausschließen, sind derartige Barrieren und bewirken damit die Definition von Legasthenie/Dyskalkulie, aber auch Lese-Rechtschreibstörung/Rechenstörung als Behinderung. Diese Qualifikation von Legasthenie/Dyskalkulie als Behinderung wird vielfach als Stigmatisierung angesehen. Der Vortrag setzt sich auch mit der Frage auseinander, ob es möglich ist, die Beeinträchtigung in der Schule zu berücksichtigen, ohne sie als Behinderung zu qualifizieren.

Schüler und Schülerinnen mit Legasthenie/Dyskalkulie werden im Sinne des Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG benachteiligt, wenn die Prüfungsvorschriften unterschiedslos auch für sie in vollem Umfang gelten. Damit sie die gleichen Chancen erhalten wie Schüler ohne Beeinträchtigungen, müssen für sie diese behinderungsspezifischen Barrieren sowohl bezüglich der äußeren Prüfungsbedingungen (z.B. Prüfungszeiten) als auch bezüglich der inhaltlichen Vorgaben (z.B. Abwertungsregelungen, Sperrklauseln) abgebaut werden. Jeder Abbau einer solchen Barriere ist Nachteilsausgleich.

Verfassungsrechtliche Vorgaben gibt es weiter insbesondere für das schulrechtliche Verfahren zur Anerkennung der Behinderung, den Umgang der Schulen mit medizinischen Gutachten, die Befristung oder Beschränkung der Berücksichtigung, die Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs und die Verpflichtung zum Besuch von Förderungen.

Verfassungsrechtlich unzulässig sind Zeugnisbemerkungen, da sie eine unmittelbare verbotene Diskriminierung nach Art. 3 Abs.3 S. 2 GG sind, die nicht zu rechtfertigen ist.

Literatur:

Gabriele Marwege, „Legasthenie und Dyskalkulie in der Schule – Eine verfassungsrechtliche Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der UN-Behindertenrechtskonvention“
Kostenloser Download unter: http://webdoc.sub.gwdg.de/univerlag/2013/Marwege_Diss.pdf

Kontaktadresse: marwege-legasthenie@freenet.de